

# **BVGer E-3020/2014 vom 30. Juni 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3020\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3020_2014)

FR: TAF E-3020/2014 du 30 juin 2015

IT: TAF E-3020/2014 del 30 giugno 2015

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 2.2**

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 ist mit Änderung vom 14. Dezember 2012 teilrevidiert worden. Die Änderung ist am 1. Februar 2014 in Kraft getreten. Gemäss dem Übergangsrecht zu dieser Änderung gilt bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängigen Verfahren bisheriges Recht in der Fassung vom 1. Januar 2008 (vgl. Abs. 2 der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012). Nachdem es sich beim vorliegenden Verfahren um ein Wiedererwägungsverfahren handelt und dieses nach dem 1. Februar 2014, das heisst am 25. Februar 2014, anhängig gemacht wurde, ist das neue Asylgesetz anzuwenden.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

#### **E. 4**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 5**

Das Wiedererwägungsverfahren ist in der neuen Fassung des Asylgesetzes - in Kraft seit 1. Februar 2014 - spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111bff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 S. 283 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. etwa Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung zu prüfen sind Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (vgl. BVGE 2013/22 E. 12 und 13).

#### **E. 6.1**

Es ist zunächst zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, dass die von den Beschwerdeführenden in ihrem Wiedererwägungsgesuch vom 25. Februar 2014 vorgebrachten Gründe die Rechtskraft der Verfügung vom 9. August 2010 mit Bezug zur Flüchtlingseigenschaft und zum Asyl nicht zu beseitigen vermögen.

#### **E. 6.2**

Die mit Eingabe vom 19. März 2014 zwecks Nachweis der geltend gemachten Verfolgung eingereichte Erklärung des Dorfvorstehers wurde am 15. Februar 2014 und somit nach dem zweiten Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Januar 2014 ausgestellt. Folglich hat die Vorinstanz dieses Beweismittel zu Recht im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft (vgl. BVGE 2013/22 E. 12 und 13). Der Vorinstanz ist auch beizupflichten, dass es sich bei der Erklärung des Dorfvorstehers um ein blosses Gefälligkeitsschreiben handelt, dem keine Beweiskraft zukommen kann. So folgt auf eine sachliche Darstellung der behaupteten Geschehnisse in den Jahren 1995 bis 2004 eine pauschale Einschätzung der aktuellen Bedrohungslage der Beschwerdeführenden. Eine solche lässt sich von aussen betrachtet aber wohl gerade bei Abwesenheit der Verfolgten nur schwer beurteilen. Im Schreiben wird denn auch auf keinerlei konkrete Ereignisse nach 2004 Bezug genommen, in denen sich die vorgebrachte Bedrohungslage offenbart hätte. Dies wiederum legt den Schluss nahe, dass die Beschwerdeführenden mangels Aktualität der geschilderten Verfolgung im heutigen Zeitpunkt selbst dann, wenn den beschriebenen Vorfällen von 1995 bis 2004 Glauben geschenkt würde, nicht mehr mit asylbeachtlichen

Nachteilen rechnen müssten. Da die Erklärung des Dorfvorstehers nach dem Gesagten kein erhebliches Beweismittel darstellt, kann offen bleiben, ob ihr angesichts der Tatsache, dass sie inhaltlich weitgehend dasselbe zum Ausdruck bringt, wie die von den Beschwerdeführern mit Eingabe vom 9. Januar 2013 eingereichte Erklärung des damaligen Dorfvorstehers vom 22. Juni 2012 (vgl. Bst. A.b), Neuigkeitswert zukommt.

### **E. 6.3**

Folglich vermögen die von den Beschwerdeführenden in ihrem Wiedererwägungsgesuch vom 25. Februar 2014 vorgebrachten Gründe die Rechtskraft der Verfügung vom 9. August 2010 mit Bezug zur Flüchtlingseigenschaft und zum Asyl nicht zu beseitigen.

### **E. 7.1**

Ferner ist zu prüfen, ob die von der Vorinstanz mit Verfügung vom 2. Mai 2014 gestützte Wegweisung der Beschwerdeführenden aus der Schweiz und deren Vollzug vor dem Hintergrund der Vorbringen der Beschwerdeführenden aufrechterhalten werden kann.

### **E. 7.2**

Die im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs mit der Überprüfung einer Wegweisung betraute Behörde untersucht vorfrageweise, ob ein potenzieller Anspruch auf eine kantonale Aufenthaltsbewilligung aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens besteht. Diese Prüfung erfolgt indes nur, sofern der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vorliegt. Wird unter diesen Umständen das Bestehen eines potenziellen Anspruchs bejaht, hebt die Vorinstanz respektive das Bundesverwaltungsgericht die Wegweisung auf, da die konkrete Beurteilung des Anspruchs auf eine kantonale Aufenthaltsbewilligung und damit auch der Entscheid über die Wegweisung in die Zuständigkeit der fremdenpolizeilichen Behörden fällt (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4).

### **E. 7.3**

Die Beschwerdeführerin hat am 12. Dezember 2014 I. \_\_\_\_\_ geheiratet. Dieser wurde am 17. November 2004 in der Schweiz als Flüchtling anerkannt und verfügt gemäss Eintrag im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz (Art. 34 AuG [SR 142.20]). Gemäss Art. 43 AuG haben ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung. Dieser Anspruch wurde von der Beschwerdeführerin in einem am 11. März 2015 gestellten Gesuch um Familiennachzug beim Migrationsamt des Kantons J. \_\_\_\_\_ geltend gemacht. Dieses Gesuch ist derzeit bei den kantonalen Behörden hängig, wobei das Migrationsamt des Kantons J. \_\_\_\_\_ gemäss seinem Schreiben vom 20. Mai 2015 von einem Anspruchsfall ausgeht, bei dem noch offen sei, ob die Voraussetzungen für einen Familiennachzug tatsächlich erfüllt seien. Demzufolge ist die von der Vorinstanz mit Verfügung vom 9. August 2010 angeordnete und in der angefochtenen Verfügung für rechtskräftig und vollstreckbar erklärte Wegweisung der Beschwerdeführerin aufzuheben. Gestützt auf Art. 44 AsylG, 2. Teilsatz i.V.m. Art. 1a Bst. e der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) ist auch die Wegweisung der drei minderjährigen Kinder der Beschwerdeführerin - welche gemäss Scheidungsurteil des 2. Familiengerichts in E. \_\_\_\_\_ vom 2. Juli 2014 unter die elterliche Sorge der Beschwerdeführerin gestellt wurden - aufzuheben. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzuges der Beschwerdeführenden. Die Prüfung der Frage, ob allfällige

Vollzugshindernisse vorliegen, fällt damit in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde, gegen deren Verfügungen der ausländerrechtliche Rechtsweg offen steht.

## **E. 8**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern abzuweisen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung bezüglich der Frage der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls der Beschwerdeführenden beantragt wird. Betreffend die Aufhebung der angefochtenen Verfügung bezüglich der Frage der Wegweisung der Beschwerdeführenden ist die Beschwerde gutzuheissen und die Vorinstanz anzuweisen, die Wegweisung der Beschwerdeführenden aus der Schweiz aufzuheben. Soweit die Beschwerde gegen die Verfügung vom 2. Mai 2014 F. \_\_\_\_\_ betrifft, ist das Verfahren noch hängig. Über die Ziffer 3 der Verfügung vom 2. Mai 2014 bezüglich der vom BFM gestützt auf Art. 111d AsylG erhobenen Kosten für das vorinstanzliche Verfahren wird im Rechtsmittelverfahren von F. \_\_\_\_\_ (E-5083/2014) entschieden.

## **E. 9.1**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beschwerdeführenden aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen. Die Beschwerdeführenden sind bezüglich der Frage der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls unterlegen. Bezüglich der Anordnung der Wegweisung hingegen haben sie obsiegt. Praxisgemäss bedeutet dies ein hälftiges Obsiegen, weshalb die Verfahrenskosten grundsätzlich zur Hälfte den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die den Beschwerdeführenden aufzuerlegenden Verfahrenskosten sind demnach auf insgesamt 300.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

## **E. 9.2**

Angesichts des teilweisen Obsiegens (betreffend der Anordnung der Wegweisung) ist die Vorinstanz anzuweisen, den Beschwerdeführenden eine hälftige Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG; Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE). Eine Kostennote wurde bisher nicht zu den Akten gereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt. Der Gesamtaufwand des Rechtsvertreters für das vorliegende Verfahren ist gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) auf 5 Stunden à Fr. 240.-, total Fr. 1'200.-, festzusetzen. Da darin auch dessen Bemühungen im Verfahren von F. \_\_\_\_\_ (E-5083/2014) enthalten sind, beläuft sich der auf die Beschwerdeführenden entfallende Anteil auf Fr. 600.-. Mithin ist den Beschwerdeführenden zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 300.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.